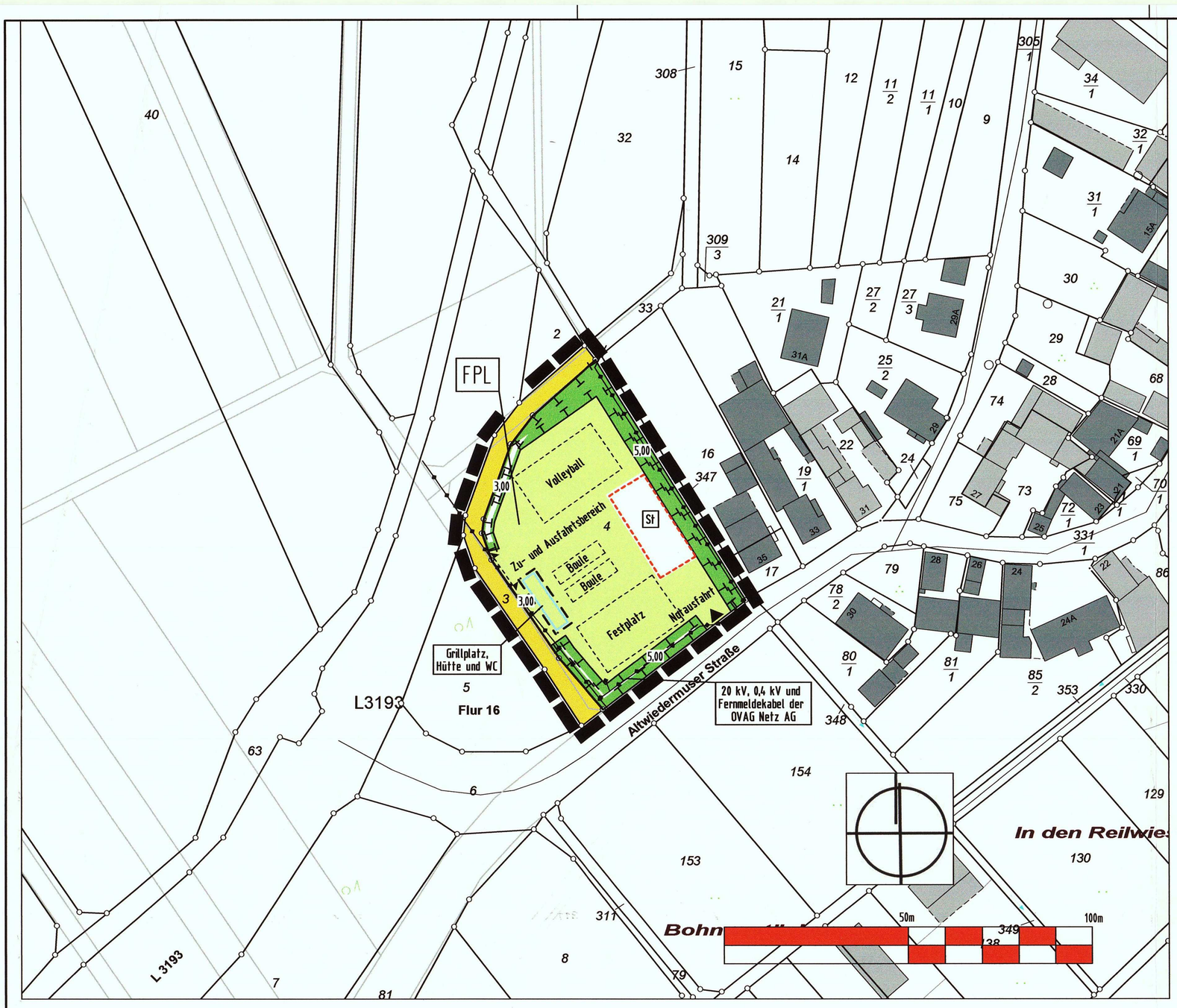

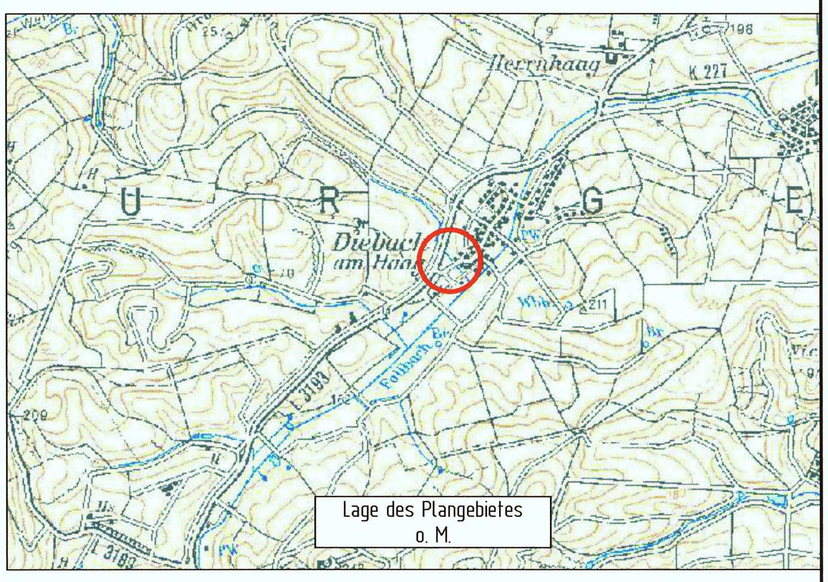

Zeichenerklärung der katasteramtlichen Darstellung

- Grundstücksgrenze
- Flurgrenze
- vorhandene Bebauung
- Fl. 5 — Bezeichnung der Flurnummer
- 70/1 — Flurstücksnummer
- 400... — Vermessungspunkt

Planunterlagen

Die Grenzen und Bezeichnungen für die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Flurstücke basieren auf den Daten des amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems (ALKIS) der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation.

Aufstellungsbeschluss

Nach § 2 Abs. 1 BauGB wurde der Aufstellungsbeschluss durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Büdingen am 11.07.2014 gefasst.

Erich Spamer
Bürgermeister/-in

Offenlegung

Der Entwurf wurde nach § 3 (2) BAUGB in der Zeit vom 08.04.2015 bis 08.05.2015 öffentlich ausgelegt. Die Bekanntmachung erfolgte am 28.03.2015.

Erich Spamer
Bürgermeister/-in

Satzungsbeschluss

Die Beschlussfassung gemäß § 10 BauGB erfolgte durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Büdingen am 23.10.2015..

Erich Spamer
Bürgermeister/-in

Der Bebauungsplan tritt mit Bekanntmachung vom 08. DEZ. 2015 in Kraft

Erich Spamer
Bürgermeister/-in

BAULEITPLANUNG DER STADT BÜDINGEN

MAGISTRAT DER STADT BÜDINGEN EBERHARD-BAUNER-ALLEE 16 63654 BÜDINGEN

BEBAUUNGSPLAN "FESTPLATZ" IM STADTTEIL DIEBACH AM HAAG

OBJEKT NR.		MASS-STAB
14/256	Wirksame Fassung	1 : 1.000

BEARBEITUNGSSTAND: November 2014, April 2015, Oktober 2015

BEARBEITET:	VO		CAD:	SMI

PLANUNGSBÜRO VOLLHARDT Ing. Büro für Bauwesen und Landschaftsplanung
AM VOGELHERD 51 - 35043 MARBURG - TEL. 06421/304989-0 - FAX 06421/304989-40 - g.vollhardt@vollhardt-plan.de

Zeichenerklärung

gem. Planzeichenverordnung (PlanZVO)

1. Grünflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

1.1 Öffentliche Grünfläche

Festplatz — FPL

2. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

2.1 Baugrenze

3. Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

3.1 Straßenverkehrsflächen

Einfahrt

Einfahrtbereich

4. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

4.1 Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)

5. Sonstige Planzeichen

5.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

5.2 Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

Stellplätze — St

Rechtsgrundlagen

Das Baugesetzbuch (BauBG), die Baunutzungsverordnung (BauNVO) die Planzeichenverordnung (PlanzVO) und die Landesbauordnung in der bei der maßgeblichen öffentlichen Auslegung dieses Planes geltenden Fassung.

Textliche Festsetzungen

I. Planungsrechtliche Festsetzungen (§9 BauGB und BauNVO)

1. Art und Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und §§ 1-21 BauNVO)

Das Plangebiet wird gem. § 9 Abs. 1 (15) BauGB als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Festplatz festgesetzt. Weitere zulässige Nutzungen innerhalb der öffentlichen Grünfläche sind: Grillplatz, Volleyball- und Bouleplätze, Hütte und Wc sowie Stellplätze.

2. Nutzungsregelungen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§9 (1) Nr. 20 BauGB)

2.1 Ausgleichsmaßnahme:

Die durch den Bebauungsplan ermöglichten Eingriffe können innerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden. Auf den Ausgleichsflächen sind Gehölzgruppen aus standortgerechten Gehölzen zu entwickeln, Vorhandene Gehölze sind zu pflegen und bei Bedarf zu ersetzen. Entlang des Grabens ist ein fünf Meter breiter Streifen als Uferrandstreifen zu entwickeln. Diese Bereiche sind von der Gehölzanpflanzung auszunehmen.

3. Zuordnung der Ausgleichsmaßnahmen gem §9 (1a) BauGB

3.1 Die Ausgleichsmaßnahme ist ausschließlich den geplanten Baumaßnahmen zuzuordnen.

II. Hinweise

1. Bodendenkmäler gem. § 20 HDSchG
Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege, Archäologische Denkmalpflege, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich anzuzeigen.

2. Straßenverkehr
Die Hessische Straßen- und Verkehrsverwaltung übernimmt keinerlei Forderungen hinsichtlich Lärm-, Abgas- und Erschütterungsschutz, auch zu keinem späteren Zeitpunkt. Gegen die Straßenbaubehörde können keine Ansprüche auf Immissionsschutzmaßnahmen geltend gemacht werden.

3. Altlasten
Werden bei weiteren Planungen Erkenntnisse über schädliche Bodenveränderungen gewonnen, sind diese dem RP Darmstadt, Abteilung Staatliches Umweltamt, mitzuteilen.

4. Abwasser
Zur Niederschlagswasserverwertung sind die gesetzlichen Regelungen nach § 55 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 37 Hessischem Wassergesetz (HWG) zu berücksichtigen.

5. Wasserschutzgebiete
Der Planbereich liegt in der Heilquellenschutzgebietszone III des Heilquellenschutzgebietes 440-088 sowie in der Trinkwasserschutzgebietszone III des Trinkwasserschutzgebietes 440-036 „Brunnen 1 und 2, Diebach am Haag".
Die in den Verordnungen enthaltenen Ge- und Verbote sind zu beachten.

[IS] (05.12.2015 17:49:53) T:\2014\14256_BÜD_DIEB_FESTPLATZ\BPL_RECHTS.LEG